

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 1

Berlin, den 23. Januar

2014

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Kirchengesetz über das Melde-, Kirchenbuch- und Statistikwesen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Melde-, Kirchenbuch- und Statistikgesetz – MKSG) vom 26. Oktober 2013		3
Begleitbeschluss der Landessynode zum Thema Teilnahme der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst an den Gemeindegemeinderatssitzungen		4
Rechtsverordnung über die Geltung des MVG-Anwendungsgesetzes für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. vom 13. Dezember 2013		4
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf vom 13. Dezember 2013		5
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz vom 13. Dezember 2013		6
II. Bekanntmachungen		
Urkunde über die Vereinigung des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg und des Kirchenkreises Wilmersdorf		10
Urkunde über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises Niederschlesische Oberlausitz und des Kirchenkreises Hoyerswerda		10
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Gropiusstadt Süd und der Evangelischen Martin-Luther-King-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln		10
Urkunde über die Vereinigung der St. Jacobi-Kirchengemeinde, der St. Nikolai-Kirchengemeinde und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Sabinen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark		11
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin		11
III. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung von Pfarrstellen		12
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen		14
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle		16
Ausschreibung einer Studienleiterstelle in der Evangelischen Akademie zu Berlin		16

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2013 20

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über das Melde-, Kirchenbuch- und Statistikwesen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Melde-, Kirchenbuch- und Statistikgesetz – MKSG)

Vom 26. Oktober 2013

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die kirchlichen Mitgliedschaftsverhältnisse sind Ausdruck der Teilhabe jeder und jedes Getauften am Leib Christi. Meldewesen, Kirchenbuchwesen und Statistik geben Auskunft über den Bestand der kirchlichen Mitgliedschaftsverhältnisse. Alle drei Bereiche sind Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse. Landeskirche, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und Kirchengemeinden sind daher gleichermaßen verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung Sorge zu tragen.

§ 1 Grundsätze

(1) Die aus dem Melde-, Kirchenbuch- und Statistikwesen zu gewinnenden Informationen sollen den kirchlichen Körperschaften zeitnah und zuverlässig zur Verfügung stehen.

(2) Verwaltungsvorgänge im Melde-, Kirchenbuch- und Statistikwesen sollen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften möglichst zeitsparend und wirtschaftlich erledigt werden.

§ 2 Kirchenbuchwesen

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, Kirchenbücher zur Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen zu führen. Kirchliche Amtshandlungen in diesem Sinne sind die Taufe, die Konfirmation, die Trauung und die Bestattung.

(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, Verzeichnisse über kirchenmitgliedschaftsbezogene Entscheidungen, die nicht in Amtshandlungen vollzogen werden, zu führen. Kirchenmitgliedschaftsbezogene Entscheidungen in diesem Sinne sind der Austritt aus der Kirche sowie die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme in die Kirche. Für die Verzeichnisse gelten die Vorschriften über die Kirchenbücher sinngemäß.

(3) Die Kirchenbücher sind nach dem amtlichen Muster in Loseblattform zu führen. Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen fest zu binden. Die Eintragungen in die Kirchenbücher werden mit dem von der Landeskirche vorgegebenen einheitlichen EDV-Programm erstellt. Hierbei werden die erforderlichen Daten erhoben, verarbeitet und dauerhaft für kirchliche Zwecke gespeichert.

(4) Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie kann darin das Konsistorium zum Erlass von Verwaltungsbestimmungen zur Aus- und Durchführung der Rechtsverordnung ermächtigen.

§ 3 Meldewesen

(1) Die Kirchengemeinden haben die für eine ordnungsgemäße Fortschreibung des Gemeindegliederverzeichnisses erforderlichen und die bei Durchführung von Fundraisingmaßnahmen notwendigen Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich mit den von der Landeskirche vorgegebenen einheitlichen EDV-Programmen zu erheben und zu verarbeiten. Amtshandlungen und kirchenmitgliedschaftsbezogene Entscheidungen haben sie unverzüglich dem für sie zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt weiterzuleiten.

(2) Die Superintendentinnen und Superintendenten überprüfen in ihrem Zuständigkeitsbereich anlassbezogen die Durchführung der Verpflichtungen nach Absatz 1.

(3) Zuständige Stelle für den Empfang der staatlichen Datenübermittlungen und die Übermittlung personenbezogener Daten der Kirchenmitglieder an die staatlichen Stellen sind das Konsistorium der Landeskirche und die Kirchlichen Verwaltungsämter. Die Stellen nach Satz 1 können sich für ihre Aufgabenerledigung der Dienstleistungen Dritter, insbesondere von Rechenzentren bedienen.

(4) Die Kirchenleitung regelt das Weitere, insbesondere die Verteilung der Aufgaben zwischen den kirchlichen Körperschaften und der Zugriffsrechte sowie die personale Zuständigkeit innerhalb der kirchlichen Körperschaften durch Rechtsverordnung. Sie kann darin das Konsistorium zum Erlass von Verwaltungsbestimmungen zur Aus- und Durchführung der Rechtsverordnung ermächtigen.

§ 4 Statistik

(1) Die Anordnung und Durchführung der Kirchenstatistiken, die einheitlich in allen Gliedkirchen der EKD durchzuführen sind, sowie die Behandlung der Daten regeln sich nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik vom 12. November 1993 (ABl. EKD 1993, S. 512). Die Kirchenleitung kann darüber hinaus verbindlich die Erhebung weiterer Daten anordnen; hierfür gilt das genannte Kirchengesetz entsprechend. Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, die für die Statistiken nach Satz 1 und 2 erforderlichen Daten zeitnah zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit die erforderlichen Daten im Rahmen des Kirchenbuchwesens oder Meldewesens erhoben worden sind, sind diese Daten zugrunde zu legen. Eine Mehrfacherhebung oder -bearbeitung ist zu vermeiden.

(3) Das Konsistorium ist für die in § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik genannten Aufgaben für den Bereich der Landeskirche verantwortlich. Die Kirchenleitung bestimmt die Stelle, die die Aufgaben der Kirchenstatistik im Konsistorium in Deutschland wahrnimmt. Die personelle und organisatorische Trennung (Abschottung) dieser Stelle von anderen Organisationseinheiten des Konsistoriums ist sicherzustellen.

§ 5 Zuständigkeit innerhalb der Kirchengemeinde

Innerhalb der Kirchengemeinde ist die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter im Pfarrdienst für die Führung der Kirchenbücher gemäß § 2 und für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und § 4 verantwortlich. Die Zuständigkeit für die Aufgabenerledigung nach Satz 1 kann übertragen werden. Näheres regeln die Rechtsverordnungen gemäß § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4.

§ 6

Technische Voraussetzungen

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, für die nach § 5 verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen entsprechenden Computerarbeitsplatz mit Internetzugang zur Verfügung vorzuhalten und sich der von der Landeskirche vorgegebenen Programme zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Kirchengesetz zu bedienen. Kann ein Computerarbeitsplatz mit Internetzugang in der Kirchengemeinde aus technischen Gründen nicht vorgehalten werden, überträgt die Kirchengemeinde die Bearbeitung an eine andere Kirchengemeinde oder an das Kirchliche Verwaltungsamt.

(2) Die Landeskirche ist verpflichtet, die entsprechenden sicheren Datenverbindungen und die Software zur Verfügung zu stellen. Für die Auswahl der einheitlichen EDV-Programme nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 ist das Konsistorium zuständig. Die Kirchlichen Verwaltungsämter sind vorher zu hören. Die Landeskirche bietet Schulungen für die nach § 5 verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(3) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung technische Mindestvoraussetzungen für die EDV-Ausstattung in den kirchlichen Körperschaften regeln, soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 7

Datenschutz

Die kirchlichen Stellen und die für sie tätigen Dienstleister gewährleisten ausreichende Datenschutzmaßnahmen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Die Richtlinien des Konsistoriums für das Kirchenbuchwesen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 1. August 1961 (KABl. EKIBB S. 51), zuletzt geändert am 21. Juni 1994 (KABl. EKIBB S. 177), und die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21.06.1985 i.d.F. vom 8.12.1994 treten mit Inkrafttreten der in § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 genannten Rechtsverordnungen außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2013

Andreas B ö e r

Präses

*

**Begleitbeschluss der Landessynode*
zum Thema Teilnahme der Mitarbeitenden
im Verkündigungsdienst an den Gemeindegemeinderatsitzungen**

Die Landessynode hat den folgenden Begleitbeschluss gefasst:

Die Landessynode nimmt das Anliegen der Mitarbeitenden, mehr im Gemeindegemeinderat beteiligt zu werden, ernst, hält jedoch die bestehenden Regelungen der Grundordnung für ausreichend, um dem Anliegen zu entsprechen.

Sie erinnert an die Regelung in Artikel 23 Abs. 8 der Grundordnung und bittet die Gemeindegemeinderäte Mitarbeitende insbesondere dann zu den Gemeindegemeinderatsitzungen einzuladen, wenn Fragen aus ihren Arbeitsgebieten beraten werden. Ihnen soll darüber hinaus Gelegenheit gegeben werden, sich auch in die konzeptionel-

len Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gemeindeentwicklung mit ihren Ideen und Kompetenzen einbringen zu können.

Berlin, den 26. Oktober 2013

Andreas B ö e r

Präses

* Begleitbeschluss zum Dritten Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 vom 26. Oktober 2013 (KABl. 2013, S. 235).

*

**Rechtsverordnung
über die Geltung des MVG-Anwendungsgesetzes
für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Vom 13. Dezember 2013

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von § 16 MVG-Anwendungsgesetz im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (MVG-Anwendungsgesetz – MVG-AG) vom 16. April 2010 (KABl. S. 108), geändert durch Kirchengesetz vom 20. April 2013 (KABl. S. 86), gilt für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

(zu §§ 10, 11 und 23 MVG.EKD)

(1) Mitglieder einer Mitarbeitervertretung müssen grundsätzlich Mitglied einer Kirche sein, die Mitglied im Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg oder einer Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in einer anderen Gliedkirche oder einem anderen Bundesland ist. Wenn die Verhältnisse eines Trägers oder einer Einrichtung es erfordern, kann hiervon auf Antrag des Trägers im Einzelfall abgewichen werden. In diesem Fall ist bei der Wahl zur Mitarbeitervertretung (§ 11 MVG.EKD) sicherzustellen, dass die Mitarbeitervertretung zu mehr als der Hälfte aus Mitgliedern besteht, die die Voraussetzung von Satz 1 erfüllen. Die Einzelheiten des Verfahrens und der Wahl regelt das zuständige Organ des Diakonischen Werkes.

(2) Der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung (§ 23 MVG.EKD) muss Mitglied einer Kirche nach Absatz 1 sein.

§ 2

(zu §§ 54, 55 MVG.EKD)

Die Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und seiner Einrichtungen sowie seiner Mitglieder und deren Einrichtungen bilden eine Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen). Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die Aufgaben des Gesamtausschusses gemäß § 55 MVG.EKD wahr. Das Nähere regelt das zuständige Organ des Diakonischen Werkes.

§ 3

(zu §§ 56, 57, 58, 59, 60 und 61 MVG. EKD)

Für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit seinen Einrichtungen sowie seine Mitglieder und deren Einrichtungen wird ein Kirchenggericht mit der Bezeichnung „Schiedsstelle“ eingerichtet. Das Nähere zur Besetzung der Schiedsstelle und zum Verfahren vor der Schiedsstelle regelt das zuständige Organ des Diakonischen Werkes in einer Schiedsstellenordnung.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Bis zu einer Neuordnung bleibt die bei In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung auf Grundlage der Schiedsstellenordnung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 8. Juni 2005 bestehende Schiedsstelle in ihrer bisherigen Besetzung als Kirchenggericht gemäß Artikel 1 § 2 dieser Rechtsverordnung bestehen.

Berlin, den 13. Dezember 2013

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

**Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung
für den Evangelischen Kirchenkreis
Charlottenburg-Wilmersdorf**

Vom 13. Dezember 2013

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S.172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2012 (KABl. S. 238), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Präambel

Am 1. Januar 2014 bilden der ehemalige Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg und der ehemalige Kirchenkreis Wilmersdorf den Evangelischen Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf. Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche, das Evangelium auszurichten, in seinem Bereich wahr. Er ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Werke und Einrichtungen. In ihm gewinnen Zeugnis und Dienst der Gemeinde Jesu Christi Gestalt. Er ermutigt und stärkt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 1

Bildung der Kreissynode ab 2014

(1) Die Amtszeit der ersten Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Charlottenburg-Wilmersdorf beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung im ersten Halbjahr 2014. Die Mitglieder der Kreissynode sollen bis zum 31. Januar 2014 gewählt oder berufen sein.

(2) Die Kreissynode wird, unter Beachtung von Artikel 43 Abs. 3 der Grundordnung, wie folgt gebildet:

- Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung (Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden) werden vom Gemeindegemeinderat nach folgendem Schlüssel gewählt: Jede Kirchengemeinde wählt einen Synodalen, bei Gemeinden über 3.000 Gemeindegliedern werden zwei, bei Gemeinden über 5.000 Gemeindegliedern werden drei Synodale gewählt (Stand 31.12.2012). Es werden je gewähltem Synodenmitglied zwei Stellvertreter gewählt, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind.
- In Kirchengemeinden mit einer besetzten Pfarrstelle ist die kirchengemeindliche Mitarbeiterin oder der kirchengemeindliche Mitarbeiter im Pfarrdienst Mitglied der Kreissynode gemäß Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung. Ist die Pfarrstelle mit zwei Personen besetzt oder wird sie von zwei Personen nach Artikel 16 Abs. 3 der Grundordnung gemeinsam verwaltet, entscheidet der Gemeindegemeinderat nach Anhörung beider unabhängig vom Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, wer von beiden Mitglied der Kreissynode wird; die andere Person ist Ersatzmitglied und gleichzeitig Stellvertreterin oder Stellvertreter. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen wählt der Gemeindegemeinderat aus den gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst ein Mitglied der Kreissynode gemäß Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung; die nicht Gewählten sind Ersatzmitglieder und gleichzeitig Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.
- Zu Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) wird aus den folgenden Arbeitsbereichen je eine Person gewählt:
 1. Kirchenmusik
 2. Arbeit mit Kindern
 3. Kindertagesstätten
 4. Arbeitsstelle für Religionsunterricht
 5. Ev. Schulen
 6. Familienbildung
 7. Arbeit mit Jugendlichen
 8. Diakonie/Seniorenarbeit
 9. Krankenhauseelsorge
 10. Küster und Küsterinnen/Haus- und Kirchwarte.
 Aus jedem Arbeitsbereich werden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind, gewählt. Die Wahl wird durch die jeweiligen Konvente der Arbeitsbereiche vollzogen.
- Der nach § 2 gebildete Kreiskirchenrat beruft bis zu 13 Mitglieder. Unter den Berufenen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent Vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.
- Die Superintendenten gemäß § 3 sind Mitglieder der Kreissynode.
- (3) Abweichend von Artikel 46 der Grundordnung ist bei der Wahl des Präsidiums der ersten Kreissynode sicherzustellen, dass die früheren Kirchenkreise gleichmäßig beteiligt sind.

§ 2

Kreiskirchenrat

(1) Der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Charlottenburg-Wilmersdorf besteht abweichend von Artikel 52 der Grundordnung bis zur Neuwahl durch die erste Kreissynode aus den Mitgliedern der Kreiskirchenräte der Kirchenkreise Berlin-Charlottenburg und Wilmersdorf gemeinsam. Er nimmt die Berufungen gemäß § 1 Abs. 2 vor. Den Vorsitz und die Stellvertretung regeln die Beteiligten einvernehmlich.

(2) Die erste Kreissynode wählt den Kreiskirchenrat entsprechend Artikel 52 Abs. 3 der Grundordnung.

- (3) Der Kreiskirchenrat setzt sich zusammen aus:
- a) zwei Superintendenten gemäß § 3 (bis Juni 2015),
 - b) der oder dem Präses der ersten Kreissynode,
 - c) der stellvertretenden Superintendentin oder dem stellvertretenden Superintendenten,
 - d) einer Pfarrerin oder Pfarrer,
 - e) zwei Mitgliedern, die hauptberuflich bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken tätig sind, entsprechend Artikel 52 Abs. 1 Nr. 5 der Grundordnung,
 - f) sowie je 4 Mitgliedern aus den ehemaligen Kirchenkreisen, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind.
- (4) Für die Mitglieder gemäß (3) werden zu (3) d und e je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Für die Mitglieder zu (3) f sind, getrennt nach den ehemaligen Kirchenkreisen, die nicht Gewählten in der Reihenfolge ihrer Stimmerngebnisse Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 3

Superintendentenamt

- (1) Das Superintendentenamt wird abweichend von Artikel 55 der Grundordnung von den beiden Superintendenten der ehemaligen Kirchenkreise gemeinsam wahrgenommen.
- (2) Den Vorsitz im Kreiskirchenrat nimmt der Superintendent des ehemaligen Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg wahr.
- (3) Die Superintendenten regeln unter Zustimmung des gemäß § 2 Abs. 2 gebildeten Kreiskirchenrates in einer Dienstordnung ihre jeweiligen Aufgabenbereiche.
- (4) Mit dem Ausscheiden des Superintendenten des ehemaligen Kirchenkreises Wilmersdorf aus dem Amt (Juni 2015) nimmt der Superintendent des ehemaligen Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg das Amt bis zum Ende seiner Berufungszeit (2017) wahr.
- (5) Für die Stellvertretung im Superintendentenamt wählt die erste Kreissynode auf der Frühjahrstagung 2014 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der aus dem Altkirchenkreis Wilmersdorf kommt.

§ 4

Sitz der Superintendentur

Der Sitz der Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Charlottenburg-Wilmersdorf befindet sich in der Wilhelmsaue 121, 10715 Berlin.

§ 5

Übergangszeit

- Für die Bildung der ersten Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Charlottenburg-Wilmersdorf gemäß § 1 treten an die Stelle
1. der oder des Präses gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden des ehemaligen Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg und des ehemaligen Kirchenkreises Wilmersdorf gemeinsam,
 2. des Präsidiums gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden des ehemaligen Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg und des ehemaligen Kirchenkreises Wilmersdorf gemeinsam.
- Der Evangelischen Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf ist abweichend von Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung zunächst von der Verpflichtung zum Erlass einer Satzung über die Zusammensetzung der Kreissynode befreit. Spätestens im zweiten Halbjahr 2018 muss die Kreissynode eine Satzung nach Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung beschließen. Die Kreissynode kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. Oktober 2018 außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2013
Az.: 1403-00:037

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz

Vom 13. Dezember 2013

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2012 (KABl. S. 238), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Absatz 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses und des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Kreissynode

- (1) Die Amtszeit der ersten regulären Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung im Frühjahr 2014. Die Mitglieder der Kreissynode sind bis zum 31. Januar 2014 zu wählen.
- (2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kreissynode muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 2

Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden als Mitglieder der Kreissynode

- (1) Im Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz sind die Kirchengemeinden zu Wahlbereichen zusammengefasst. Die Zusammensetzung der Wahlbereiche ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.
- (2) Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 1 der Grundordnung (Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden) werden von den Gemeindekirchenräten jedes Wahlbereiches in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder des Wahlbereiches gewählt. Die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte können einvernehmlich ein anderes Wahlverfahren vereinbaren, welches dem Kreiskirchenrat zur Bestätigung vorzulegen ist. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kreissynode je Wahlbereich ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist. Bei den Wahlen sollen die Interessen aller Gemeinden vertreten sein.

§ 3

Kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Pfarrdienst als Mitglieder der Kreissynode

(1) Kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sind Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Kreissynode. Die Mitglieder werden soweit in den Regionen nach Anlage 1 mehrere kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst tätig sind, in gemeinsamer Sitzung der Gemeindekirchenräte der Regionen (entsprechend der in der Anlage 1 ausgewiesenen Synodenplätze) gewählt. Die nicht Gewählten sind Ersatzmitglieder und gleichzeitig Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte können einvernehmlich ein anderes Wahlverfahren vereinbaren, welches dem Kreiskirchenrat zur Bestätigung vorzulegen ist.

(2) Ist eine Pfarrstelle mit zwei Personen besetzt oder wird sie von zwei Personen nach Artikel 16 Absatz 3 der Grundordnung verwaltet, entscheidet der Gemeindekirchenrat nach Anhörung beider unabhängig vom Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, wer von beiden zur Wahl steht.

§ 4

Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis
als Mitglieder der Kreissynode

(1) Zu Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden bis zu 3 berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis, die nicht kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sind, gewählt. Ihre Zahl, ihre Zuordnung zu bestimmten Arbeitsbereichen und die Gremien, die die Wahl vornehmen, bestimmt die Kreissynode im letzten Jahr einer jeden Amtszeit für die folgende Amtszeit.

(2) Für die sich im Frühjahr 2014 konstituierende Kreissynode werden zu Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bis zu 3 berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis, die nicht kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sind, gewählt. Ihre Zahl, ihre Zuordnung zu bestimmten Arbeitsbereichen und die Gremien, die die Wahl vornehmen, bestimmt der Kreiskirchenrat gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 im Januar 2014. Die so bestimmten Gremien müssen die Wahl bis zum 28. Februar 2014 vornehmen.

§ 5

Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder der Kreissynode,
Superintendentin oder Superintendent

(1) Der Kreiskirchenrat gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 beruft bis zum 28. Februar 2014 bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des § 1 Absatz 2 zu beachten. Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent Vorschlagene, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelisch reformierten Gemeinde sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sorben sein.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

(3) Die stellvertretende Superintendentin oder der stellvertretende Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

§ 6

Stellvertretung der Kreissynodalen

Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2, 4 und 5 Absatz 1 sind zwei stellvertretende Mitglieder zu benennen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entscheidende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 7

Superintendentenamt

(1) Die Kreissynode wählt im Jahr 2018 einen Superintendenten oder eine Superintendentin.

(2) Der Dienstsitz der Superintendentin oder des Superintendenten wird durch die Kreissynode auf ihrer Sitzung im Herbst 2014 bestimmt.

§ 8

Stellvertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats

Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Artikel 52 Absatz 1 Nummern 4 bis 6 der Grundordnung wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Kreissynode entscheidet zuvor, ob diese personengebunden gewählt werden oder in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder ihrer jeweiligen Gruppe tätig werden.

§ 9

Rücklagen

(1) Die bereits gebildeten Pflichtrücklagen (Personalkosten-, Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage) werden jeweils additiv zusammengeführt.

(2) Bis zum Ende der Legislaturperiode der Kreissynode sind für Rücklagen für Projekte bzw. Rücklagen, die der Unterstützung der Arbeit der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen dienen, die Kirchengemeinden des ehemaligen Kirchenkreises antragsberechtigt, der die Rücklagen gebildet hat. Die Kreissynode kann mit einer Mehrheit von 2/3 abweichende Entscheidungen treffen.

§ 10

Haushaltsführung

(1) Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2014 erfolgt in getrennten Haushalten entsprechend dem ehemaligen Evangelischen Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz und dem ehemaligen Kirchenkreis Hoyerswerda.

(2) Für das Haushaltsjahr 2015 wird ein gemeinsamer Haushalt geführt, bei dem die ehemaligen Kirchenkreise getrennt dargestellt werden.

§ 11

Begriffsbestimmung

Bei den Pfarrstellen im Sinne dieser Satzung ist die Zahl der Pfarrstellen der Kirchengemeinde maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Wahl besetzt sind zuzüglich der Pfarrstellen, die zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt, aber haushaltsrechtlich als besetzbar ausgewiesen sind. Die nach Satz 1 maßgebliche Zahl der Pfarrstellen gilt für die gesamte Amtszeit der Kreissynode. Veränderungen dieser Zahl während der Amtszeit der Kreissynode bleiben ohne Auswirkung auf die Zahl der gewählten Kreissynodalen. Dies gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Kreissynodalen.

§ 12
Übergangsregelungen

- (1) Bis zur Bildung der ersten regulären Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz treten an die Stelle
1. der Kreissynode gemäß Artikel 41 der Grundordnung die Kreissynoden des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Niederschlesische Oberlausitz und des ehemaligen Kirchenkreises Hoyerswerda gemeinsam,
 2. der oder des Präses gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Niederschlesische Oberlausitz und des ehemaligen Kirchenkreises Hoyerswerda gemeinsam,
 3. des Präsidiums gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Niederschlesische Oberlausitz und des ehemaligen Kirchenkreises Hoyerswerda gemeinsam,
 4. des Kreiskirchenrats gemäß Artikel 49 der Grundordnung die Kreiskirchenräte des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Niederschlesische Oberlausitz und des ehemaligen Kirchenkreises Hoyerswerda gemeinsam.
- (2) Das Superintendentenamt im Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz wird von dem Superintendenten des ehema-

ligen Evangelischen Kirchenkreises Niederschlesische Oberlausitz bis zum Ablauf seiner Amtszeit wahrgenommen; das Amt des stellvertretenden Superintendenten im Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz wird bis zum Ende seiner Amtszeit von dem Superintendenten des ehemaligen Kirchenkreises Hoyerswerda wahrgenommen.

(3) Der Dienstsitz des Superintendenten nach Absatz 2 ist Niesky.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2013
Az.: 1403-00:002

Kirchenleitung
Dr. Markus D r ö g e

Anlage (zu §§ 2 und 3)

Regionen des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz mit deren Mitgliederzahl in der Kreissynode		
	Synodale gemäß Artikel 43 Absatz 2 Nummer 2 der Grundordnung	Synodale gemäß Artikel 43 Absatz 2 Nummer 1 der Grundordnung
Region 1 Ev. KG Ebersbach Ev. KG Kunnersdorf Ev. KG Ludwigsdorf Ev. KG Zodel	1	2
Region 2 Ev. KG Friedersdorf Ev. KG Gersdorf Ev. KG Königshain Ev. KG Markersdorf	1	2
Region 3 Ev. Christuskg. Görlitz	1	1
Region 4 Ev. Hoffnungskg. Görlitz Ev. Innenstadtgemeinde Görlitz Reformierte Gemeinde Görlitz	1	3
Region 5 Ev. Kreuzkg. Görlitz	1	2
Region 6 Ev. Versöhnungskg. Görlitz	1	1
Region 7 Ev. KG Arnsdorf Ev. KG Buchholz Ev. KG Diehsa Ev. KG Jänkendorf-Ullersdorf Ev. KG Melaune Ev. KG Nieder Seifersdorf Ev. KG Tetta	1	3
Region 8 Ev. KG Förstgen Ev. KG Gebelzig Ev. KG Groß Radisch	1	1

	Synodale gemäß Artikel 43 Absatz 2 Nummer 2 der Grundordnung	Synodale gemäß Artikel 43 Absatz 2 Nummer 1 der Grundordnung
Region 9 Ev. KG Horka Ev. KG Kodersdorf	1	2
Region 10 Ev. KG Meuselwitz-Reichenbach/OL	1	1
Region 11 Ev. KG Niesky Ev. Trinitatisgemeinde am See	1	3
Region 12 Ev. KG Rothenburg Ev. KG Hähnichen Ev. KG Kosel	1	2
Region 13 Ev. KG Bad Muskau Ev. KG Gablenz Ev. KG Krauschwitz Ev. KG Podrosche-Pechern	1	2
Region 14 Ev. KG Daubitz Ev. KG Rietschen	1	1
Region 15 Ev. KG Klitten Ev. KG Kreba Ev. KG Nochten-Boxberg Ev. KG Reichwalde	1	2
Region 16 Ev. KG Schleife	1	2
Region 17 Ev. KG Weißwasser	1	2
Region 18 Bernsdorf Hohenbocka Hosena Laubusch	1	2
Region 19 Johanneskg. Hoyerswerda Schwarzkollm Bluno Geierswalde / Tätzschwitz	1	3
Region 20 Hoyerswerda Neustadt Spreewitz	1	2
Region 21 Groß Särchen Wittichenau Lohsa Uhyst an der Spree	1	3
Region 22 Ortrand Großmehlen Kroppen Lindenau Schraden	1	3
Region 23 Ruhland Hermsdorf	1	2

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die Vereinigung des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg und des Kirchenkreises Wilmersdorf

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159; ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013, beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg und der Kirchenkreis Wilmersdorf werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.
- (2) Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf“.

§ 2

Der Evangelische Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf ist Rechtsnachfolger des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg und des Kirchenkreises Wilmersdorf.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2013
Az. 1403-00:07

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.) Dr. Markus D r ö g e

*

U r k u n d e

über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises Niederschlesische Oberlausitz und des Kirchenkreises Hoyerswerda

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159; ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013, beschlossen:

§ 1

- (1) Der Evangelische Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz und der Kirchenkreis Hoyerswerda werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.
- (2) Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz“.

§ 2

Der Evangelische Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz ist Rechtsnachfolger des Evangelische Kirchenkreises Niederschlesische Oberlausitz und des Kirchenkreises Hoyerswerda.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2013
Az. 1403-00:65

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.) Dr. Markus D r ö g e

*

U r k u n d e

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Gropiusstadt Süd und der Evangelischen Martin-Luther-King-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Gropiusstadt Süd und die Evangelische Martin-Luther-King-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde in der Gropiusstadt“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 26. November 2013
Az. 1020-01:14/022

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die Vereinigung
der St. Jacobi-Kirchengemeinde, der St. Nikolai-Kirchengemeinde
und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Sabinen,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die St. Jacobi-Kirchengemeinde, die St. Nikolai-Kirchengemeinde und die Evangelische Kirchengemeinde St. Sabinen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Prenzlau“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2013
Az. 1020-01: 87/073-73.01

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die Errichtung einer Kreisfarrstelle
zur besonderen Verfügung
im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin am 26.10.2013 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin wird eine Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 01. Januar 2014 in Kraft.

Wittstock, den 02. Dezember 2013

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises
Wittstock-Ruppin
– Der Präses –

(L.S.) Christian G i l d e

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 10. Dezember 2013
Az.: 2029-5(85/48701)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) S e e l e m a n n

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die **Kreisfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland**, ist ab 1. Januar 2014 mit 50 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren neu zu besetzen.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für die Sana-Kliniken Sommerfeld vorgesehen.

Die Sana-Kliniken Sommerfeld sind ein spezialisiertes Zentrum für die operative und nichtoperative Behandlung von Erkrankungen des Bewegungssystems.

Der Dienst der Seelsorgerin oder des Seelsorgers umfasst regelmäßige Andachten, Gottesdienste und seelsorgerliche Begleitung der Patientinnen und Patienten, ihrer Angehörigen und des Mitarbeiterteams.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer für Krankenhausseelsorge ist Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (KABL. 2001 S.7 und KABL. 2006 S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Auskünfte erteilt die Landespfarrerin für Seelsorge im Krankenhaus, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32, oder Superintendent Uwe Simon, Telefon: 033 06/2 04 70 81.

Bewerbungen werden bis zum 17. Februar 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Die **(3.) Kreisfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Kirchenkreis Reinickendorf** ist ab 1. Juli 2014 mit einem Dienstumfang von 50 % wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Dominikus-Krankenhaus bestimmt.

Das Dominikus-Krankenhaus in Berlin-Hermsdorf ist ein Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung mit 258 Betten mit den Fachabteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Geriatrie mit Tagesklinik, Radiologie, Labor und Funktionsdiagnostik und nimmt als Unfallkrankenhaus an der Notfallversorgung des Landes Berlin teil. Es ist ein katholisches Krankenhaus, das zum Gesellschaftsverbund des Caritas-Krankenhaus Berlin e.V. gehört. Das Dominikus-Krankenhaus hat eine lange Tradition im Berliner Norden. Es wurde 1920 von den Arenberger Dominikanerinnen gegründet und befand sich bis zum Jahr 2009 in deren Besitz. Auch heute noch leben Ordensschwestern am Standort, die in die Krankenhausseelsorge eingebunden sind.

Von der Krankenhausseelsorgerin oder dem Krankenhausseelsorger werden die Bereitschaft und die Fähigkeit erwartet:

- den Schwerpunkt der Seelsorgearbeit auf die Begleitung der Patientinnen und Patienten, der Angehörigen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu legen,
- mit den katholischen Geistlichen ökumenisch zusammen zu arbeiten,
- das regelmäßige Gottesdienstangebot an Sonn- und kirchlichen Feiertagen gemeinsam mit den katholischen Kollegen abzusichern,
- den ehrenamtlichen Besuchsdienst zu leiten,
- an Dienstbesprechungen, Gottesdienstplanungen und wichtigen öffentlichen Veranstaltungen des Krankenhauses teilzunehmen,
- die für pfarramtlichen Dienst obligatorischen Konvente und Fortbildungen wahr zu nehmen.

Für die genannten Arbeitsfelder gibt es im Krankenhaus durch jahrelange Praxis geregelte Abläufe zwischen Krankenhausseelsorge,

Mitarbeiterschaft und dem Caritasverband, zu dessen Verbund die Einrichtung gehört. Diese gilt es zu wahren und den Anforderungen gemäß zu gestalten.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) vom 15. Dezember 2000 (KABL. 2001, S. 7 und KABL. 2006, S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Seelsorge im Krankenhaus, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 44-232, und Superintendentin Beate Hornschuh-Böhm Telefon: 030/4 11 19 19.

Bewerbungen werden bis zum 17. Februar 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. Die **(5.) Kreisfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost** ist ab 1. Dezember 2014 mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Vorab wird für die Dauer der Studienzeit der bisherigen Stelleninhaberin der zukünftigen Stelleninhaberin oder dem künftigen Stelleninhaber für die Zeit vom 1. September bis zum 30. November 2014 ein Auftrag gem. § 12 Abs. 1 Pfarrdienstausführungsgesetz für diesen Dienst erteilt.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Deutsche Herzzentrum Berlin vorgesehen.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KABL. 2001 S. 7 und KABL. 2006 S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Das Deutsche Herzzentrum Berlin ist ein Fachkrankenhaus der Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie und der Kardiologie mit jährlich mehr als 5.000 Operationen bei 162 Betten mit mehreren Spezialambulanzen. Die Patienten (Erwachsene und Kinder) kommen aus allen Regionen und Kulturen, ebenso die Beschäftigten. Zu den Spezialgebieten der DHZB gehören Herz- und Lungentransplantationen, Versorgung mit verschiedenen Kreislaufunterstützungssystemen („Kunstherzen“) und die Diagnostik und Behandlung von Menschen mit angeborenen Herzfehlern.

Im DHZB wird von der Evangelischen Seelsorge gewünscht und erwartet:

- Präsenz und Einsatz vorwiegend auf den Intensivstationen (50 Erwachsene und Kinder mit Angehörigen),
- Notfall-Seelsorge-Bereitschaft mit telefonischer Erreichbarkeit,
- Austausch und Zusammenarbeit innerhalb der seelsorgerlichen Dienste im DZHB
 - mit der nicht-konfessionsgebundenen Begleiterin von Patienten und Mitarbeitenden in gegenseitiger Vertretung,
 - mit den Grünen Damen,
 - mit der katholischen Seelsorge.
- Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist eingebunden in das Team der Krankenhausseelsorge und in den Gottesdienstplan im Virchow-Klinikum.
- Gegebenenfalls Mitarbeit in der Ethikkommission.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32, und der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost, Herr Martin Kirchner, Telefon: 030/92 37 85 20.

Bewerbungen werden bis zum 17. Februar 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des neu gebildeten Pfarrsprengels Basdorf-Wandlitz-Zühlsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Pfarrsprengel mit ca. 1.300 Gemeindegliedern liegt im reizvollen wald- und seenreichen nördlichen Berliner Umland, ist verkehrsmäßig gut angebunden und bietet eine gut entwickelte Infrastruktur. Alle Schultypen, Ärzte, die kommunale Verwaltung, eine Nahverkehrsanbindung zur S-Bahn und die nötigen Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden. Es sind drei weitgehend sanierte Kirchen und zwei sanierte Pfarr-/Gemeindehäuser vorhanden.

Eine Dienstwohnung steht im Pfarrhaus in Basdorf zur Verfügung.

In den drei lebendigen und heterogenen, noch wachsenden Gemeinden gibt es ein vielfältiges Engagement von Ehrenamtlichen und Gruppen, ein reichhaltiges kirchenmusikalisches Leben mit Kantorei, Kinderchor, ehrenamtlich tätigem Organisten und überregionalem Posaunenchor.

Die gut funktionierende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter mitgetragen.

Ein arbeitsfähiger Regionalkonvent der Mitarbeiter/innen und Pfarrer/innen steht als Team bereit, auch für die Konfirmanden- und die Ältestenarbeit.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

- mit einer integrierenden Persönlichkeit, die Menschen inner- und außerhalb der Kirchengemeinden ansprechen, Ehrenamtliche fördern und motivieren kann und gerne im Team arbeitet,
- mit seelsorgerischer Erfahrung und Freude an theologisch fundierten, lebensbezogenen Gottesdiensten,
- mit organisatorischen Fähigkeiten für die notwendigen Bau- und Verwaltungsarbeiten,
- mit Kommunikationstalent und einem Gespür für die besondere Vergangenheit der Orte Wandlitz und Basdorf sowie der Bereitschaft, die Beziehungen zur Kommunalverwaltung zu pflegen,
- mit der Bereitschaft, Religionsunterricht zu erteilen,
- die oder der das gute Niveau der Arbeit mit Konfirmanden und der jungen Gemeinde fortsetzt,
- die oder der das Engagement in dem seit einigen Monaten in Wandlitz bestehenden Asylbewerberheim weiterführt. Dort haben sich die Kirchengemeinden von Beginn an stark eingebracht und ein gutes Zusammenleben mit der Nachbarschaft erreicht.

Auskünfte erteilt Pfarrerin Cordula Beier, Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Kirchenkreises, Telefon: 030/944 3028 oder 033 34/20 59 20.

Bewerbungen werden bis zum 17. Februar 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. Die (4.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Lichtenrade, Kirchenkreis Tempelhof, ist zum 1. März 2014 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde ist mit mehr als 14.000 Gemeindegliedern eine der größten in der Landeskirche. Sie hat vier Predigtstätten und vier Seelsorgebezirke, das rege Gemeindeleben findet in drei Gemeindehäusern statt.

Die Aufgabenbereiche und Arbeitsfelder des vierköpfigen Pfarrteams mit 3 3/4 Stellen sind durch Dienstvereinbarungen verteilt aufeinander bezogen und gut geregelt.

Bei der Gottesdienstgestaltung wirken auch Ehrenamtliche im Verkündigungsdienst mit.

Zur Gemeinde gehören eine Kindertagesstätte mit Schulhort, zwei Teilzeitkitas, eine Diakoniestation, eine Senioren-WG, ein Kirchhof, alle Arten von traditioneller Gemeindegliederarbeit sowie ein an der Gemeinwesenarbeit orientiertes Kinder- und Jugendhaus.

Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegen 5 Senioren-, Kranken- und Behinderten-Heime.

Die gemeindliche Struktur mit ihren jeweiligen Gremien erfordert von den Mitarbeitenden ein hohes Maß an verlässlicher Zusammenarbeit.

Die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer wird erster Ansprechpartner für den Standort Gemeindehaus Goltzstraße sein.

Die Gemeinden wünschen sich von der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer

- Freude an Gottesdienst und Verkündigung, Interesse an vielfältigem gottesdienstlichem Leben, Bereitschaft zur Gottesdienstgestaltung mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Freude und Bereitschaft, Konfirmandenunterricht im Teammodell zu gestalten und weiter zu profilieren,
- besondere Liebe und Sorgfalt zu vielfältiger Gestaltung von Kasualgottesdiensten,
- die Fähigkeit, Menschen für die Mitarbeit in der Gemeinde zu gewinnen, ihre Gaben zu entdecken und zu entfalten,
- die Fähigkeit, gesellschaftliche und ethische Fragen mit theologischer Kompetenz in die Gemeindegliederarbeit einzubringen,
- Kenntnisse und Kommunikationsfähigkeit für Leitungsaufgaben. Die Übernahme von Teilen der Geschäftsführung wird als wichtiger Bereich des Pfarrdienstes vorausgesetzt.
- Begleitung insbesondere auch der Seniorenarbeit durch Andachten und Gesprächsangebote, sowie Kontaktpflege zu und Angeboten in Seniorenheimen,
- Unterstützung der Besuchsdienste,
- Kompetenzen in der Erwachsenenbildung für die Durchführung von Glaubenskursen,
- Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft, Bereitschaft zu Gruppensupervision,
- Offenheit für die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Kirchmeistern,
- Offenheit für die lang bestehenden engen ökumenischen Kontakte.

Musikalische Fähigkeiten werden als Bereicherung gesehen, sicherer Umgang mit den gängigen EDV-Medien und kirchlichen Programmen wird vorausgesetzt; der Führerschein Kl. B kann im weitläufigen Lichtenrade ausgesprochen nützlich sein.

Eine Pfarrdienstwohnung in der Gemeinde steht zur Verfügung und soll bezogen werden.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung:

- Björn Severin, Vorsitzender des Gemeindekirchenrats, Telefon: 030/6 61 63 37,
- Pfarrer Roland Wieloch, Telefon: 030/70 72 22 99 oder 030/8 34 13 49,
- Superintendentin Isolde Böhm, Telefon.: 030/7 55 15 16 10.

Bewerbungen werden bis zum 17. Februar 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

6. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Königin-Luise- und Silas-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, ist ab 1. April 2014 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die die Gemeinde in der kommenden Dekade durch die spannende Inselwelt eines sich wandelnden Innenstadtbezirks begleitet.

Geboten wird:

- ein Betätigungsfeld inmitten von Gewachsenem und künftigen Veränderungen auf der „Schöneberger Insel“,
- eine gut organisierte Küsterei, motivierte Ehrenamtliche und die Unterstützung von jungen engagierten Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Familien, Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie in der Kirchenmusik,
- eine geräumige, verkehrsgünstig und zentral gelegene Dienstwohnung.

Die Gemeinde freut sich über Bewerbungen von ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Pfarrerinnen und Pfarrern.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindeführungsrates Carsten Janson, Telefon: 0177/2 57 43 30, und Superintendentin Dr. Birgit Klostermeier, Telefon: 030/21 91 99 07.

Bewerbungen werden bis zum 17. Februar 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

7. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Frohnau, Kirchenkreis Reinickendorf, ist ab 1. August 2014 mit 100% Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde gehören 6.500 Gemeindeglieder.

Eine der beiden Pfarrstellen ist mit einer Pfarrerin mit 100% Dienstumfang besetzt. Die Stelleninhaberin der ausgeschriebenen Pfarrstelle ist nach Eintritt in den Ruhestand am 31.12.2013 mit der Verwaltung der Pfarrstelle längstens bis zur Wiederbesetzung beauftragt.

Frohnau ist der Ortsteil Berlins mit den prozentual meisten Kirchenmitgliedern. Viele Neuzugezogene mit geprägter kirchlicher Sozialisation bereichern zusätzlich die schon immer sehr lebendige Gemeinde. Die Evangelische Schule Frohnau trägt außerdem zu dieser besonderen Prägung bei.

Zu dem Team der Hauptamtlichen gehören derzeit neben den Pfarrfrauen ein A-Kirchenmusiker, eine Musikpädagogin für die Kinderchöre (Teilzeit), ein Jugenddiakon (100% RAZ) und eine Sozialarbeiterin für die Seniorenarbeit (Teilzeit), zwei Küsterinnen (die eine ist zu 100% RAZ beschäftigt, die andere in Teilzeit) und die Mitarbeiterinnen des evangelischen Kindergartens.

Ein Pfarrhaus mit Garten, nur wenige Gehminuten von Kirche und Gemeindebüro entfernt, ist vorhanden.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- bereits Erfahrungen in der Gemeindeführung erworben hat,
- eine warmherzige Seelsorgerin und aussagefähige Theologin bzw. ein warmherziger Seelsorger und aussagefähiger Theologe ist,
- die ganze volkshirchliche Gemeinde im Blick hat,
- offen ist für die Begegnung und Arbeit mit allen Generationen,
- mit ansprechenden Predigten die hohe Gottesdienstkultur der Gemeinde weiter pflegt,
- zusammen mit der Pfarrkollegin und dem Diakon das Teammodell im Unterricht mit derzeit 115 Konfirmanden trägt,
- Interesse und Freude hat, Angebote und Ideen für eine weitere Öffnung der Gemeinde nach außen zu entwickeln und voranzutreiben,
- sich im großen Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter als teamfähig erweist,
- bestärkend den vielen unterschiedlichen Ehrenamtlichen begegnet und eine Aufgabe darin sieht, Ehrenamtliche zu gewinnen, fortzubilden und zu begleiten.

Auskünfte erteilen Pfarrerin Dr. Elisabeth Roth, Telefon: 030/24 53 04 97, und der Vorsitzende des Gemeindeführungsrates, Dr. Erich Fellmann, Telefon: 030/4017572.

Bewerbungen werden bis zum 3. März 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Kreispfarrstelle für Krankenhauseelsorge im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus ist ab sofort mit 100% Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Die Krankenhauseelsorgerin oder der Krankenhauseelsorger nimmt ihren oder seinen Dienst im Carl-Thiem-Klinikum gGmbH Cottbus (CTK) wahr, das mit 1.300 Betten und 2.300 Mitarbeitern

(davon rund 300 Ärztinnen und Ärzte sowie fast 1.000 Pflegekräfte) das größte Krankenhaus in Brandenburg und Akademisches Lehrkrankenhaus der Berliner Charité ist.

Zu den Aufgaben in der Pfarrstelle gehören bisher:

- seelsorgerliche Begleitung von Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden in allen Bereichen des CTK,
- wöchentliche Gottesdienste in Zusammenarbeit mit dem zweiten evangelischen Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge und der katholischen Krankenhauseelsorge, in der ebenfalls ein personeller Wechsel ansteht,
- Bestattung von Sternenkindern auf der Gemeinschaftsgrabstätte,
- Kontaktpflege mit den Mitarbeitenden des CTK und der Klinikleitung,
- Mitarbeit im klinischen Ethikkomitee,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Begleitung und Ausbau der ehrenamtlichen Krankenhauseelsorge.

Cottbus ist Universitätsstadt mit einer vielfältigen Kita- und Schullandschaft. Staatstheater, Konservatorium, Kinos und Museen bieten niveauvolle Kultur, die Kirchen der Stadt vielfältige Kirchenmusik. Auch Sportbegeisterte finden in Cottbus viele Angebote.

Der Spreewald zieht Naturliebhaber an, das gut ausgebaute Radwegenetz der Region Touristen von überallher.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15.12.2000 (KABl. 2001, S. 7 und KABl. 2006, S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhauseelsorge, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/2 43 44-232, und Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 0160 7 42 42 58.

Bewerbungen werden bis zum 17. Februar 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Ortrand-Großmehlen, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Pfarrsprengel mit ca. 3.700 Einwohnern besteht aus den Evangelischen Kirchengemeinden Ortrand und Großmehlen mit zwei Predigtstätten. Die Entfernung zwischen den beiden Kirchen beträgt 2,5 km.

Die St. Georg Kirche Großmehlen verfügt über eine barocke Innengestaltung mit einer Silbermannorgel. Jährlich finden mehrere Orgelkonzerte statt.

Der Innenraum der St. Barbara Kirche Ortrand wurde durch den Bildhauer Friedrich Press, einen der bedeutendsten deutschen Bildhauer des 20. Jahrhunderts, umgestaltet.

Im Pfarrhaus Ortrand und im Großmehleiner Gemeindehaus befinden sich Gemeinderäume.

Durch eine Gemeindepädagogin werden 5 Christenlehregruppen betreut.

Ehrenamtliche engagieren sich als Lektoren, im Posaunen- und Flötenchor, in der Seniorenarbeit und im Besuchsdienst.

Die Gemeinden verwalten zwei kircheneigene Friedhöfe.

In Ortrand und Großmehlen befinden sich ein Altenpflegeheim und eine Behinderteneinrichtung der Diakonie. Ausgewählte Höhepunkte im Jahr werden gemeinsam gefeiert.

Mit der katholischen Kirchengemeinde ist eine ökumenische Zusammenarbeit verbunden.

Der Dienstsitz wird Ortrand, mit einer sanierten Dienstwohnung im Pfarrhausobergeschoss.

Ortrand ist eine Kleinstadt mit 2.400 Einwohnern und liegt 40 km nördlich von Dresden. Der Standort besitzt eine gut ausgebaute Infrastruktur. Im Sprengel befinden sich Kindertagesstätten, Grundschulen und eine Oberschule. Durch günstige Verkehrsverbindungen (Autobahn A13, Bahnhof) sind Dresden und Berlin gut erreichbar.

Weitere Auskünfte erteilen:

- das Pfarramt in Ortrand, Telefon: 03 57 55/363,
 - Frau Monika Winkler, GKR Großkmehlen, Telefon: 03 57 55/370,
 - Herr Detlef Kern, GKR Ortrand, Telefon: 03 57 55/5 13 24.
Kirche_Ortrand-Grosskmehlen@t-online.de
- Bewerbungen werden bis zum 17. Februar 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Papitz, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Papitz im Spreewald besteht aus den Kirchengemeinden Papitz und Krieschow mit insgesamt 1.153 Gemeindegliedern und zwei Predigtstätten.

Die beiden wertvollen Dorfkirchen sind saniert, renovierte Gemeinderäume und große Außenflächen können vielfältig genutzt werden.

In Papitz steht ein Pfarrhaus mit geräumiger Dienstwohnung, Amtszimmer und großem Garten zur Verfügung, das auch für eine Familie geeignet ist.

Die engagierten Ältesten und viele weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kirchenchor, Posaunenchor, Konfirmandenteam, Besuchsdienst u.a.) freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gerne leitet und auf die verschiedenen Altersgruppen offen zugeht.

Die Angebote der Katechetin ziehen regelmäßig viele Kinder an. Die Zahl der Konfirmandinnen und Konfirmanden ist erfreulich stabil.

Die Verwaltungsarbeit wird in einem funktionierenden Gemeindegliederbüro erledigt.

Die Kirchengemeinden sind in das Leben der Dörfer integriert.

In Krieschow gibt es eine Grundschule, mit der eine gute Zusammenarbeit über den Religionsunterricht hinaus besteht, die fortgeführt werden soll.

In Cottbus sind alle Schulformen vorhanden. Staatstheater, Konservatorium, Kinos und Museen bieten niveauvolle Kultur, die Kirchen der Stadt vielfältige Kirchenmusik. Auch Sportbegeisterte finden in Cottbus viele Angebote. Der Spreewald zieht Naturliebhaber an, das gut ausgebaute Radwegenetz der Region Touristen von überallher.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung:

Für die Gemeindegliederbüros:

Frau Martina Fiedler, Telefon: 03 56 04/6 42 10, und
Frau Sabine Jentzsch, Telefon: 0162/2 81 32 75, und
Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 03 55/2 47 63.

Bewerbungen werden bis zum 3. März 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ruhland und der pfarramtlich verbundenen Evangelischen Kirchengemeinde Hermsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Zum Pfarramt gehört die Evangelische Kirchengemeinde Ruhland und die pfarramtlich verbundene Evangelische Kirchengemeinde Hermsdorf mit sechs Predigtstellen in zwei Kirchen und vier Kapellen.

In Ruhland und Hermsdorf sind kircheneigene Friedhöfe.

Die musikalische Begleitung von Gottesdiensten wird von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt. Zur gottesdienstlichen Besetzung stehen eine Reihe von Lektorinnen und Lektoren zur Verfügung.

Die Stadt Ruhland liegt an der A13 und hat ca. 3.800 Einwohner. Es wohnen etwa 800 Mitglieder der Kirchengemeinde in Ruhland. Weitere 500 Mitglieder wohnen in den umliegenden Dörfern. Die Kirchengemeinde Hermsdorf hat rund 200 Mitglieder über drei Ort-

schaften verteilt. Dresden und Cottbus liegen im Umkreis von ca. 50 km. Das Lausitzer Seenland liegt fast vor der Haustür.

Der Dienstsitz ist Ruhland. Zum Dienstsitz gehören ein renoviertes Pfarrhaus mit Büroräumen, Pfarrwohnung – welche auch für eine Familie mit Kindern geeignet ist – und ein geräumiger Garten.

Die Kirchengemeinde betreibt eine der ältesten Kindertagesstätten im Land Brandenburg. Verschiedene Schulen sind direkt am Ort, Gymnasien in den Nachbarorten vorhanden.

Es stehen eine Zahl von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich Verwaltung, Haus- und Friedhofsdienste, Christenlehre und der Kindertagesstätte zur Verfügung.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Bereichen Kirchenmusik (Flöten und Posaunen), Frauenkreise, Seniorenkreis, Bibelkreise und allgemeine Aufgaben tätig.

Die Kirchengemeinden möchten neuen Aufschwung und suchen eine Pfarrerin oder Pfarrer, die oder der mit eigenen Projekten und Ideen den christlichen Glauben einladend und zeitgemäß vermittelt und dabei auch den noch nicht zur Kirche Dazugehörigen offen gegenübertritt.

Ein wesentlicher Schwerpunkt ist die Gewinnung, Anleitung, Motivierung und Förderung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden, gemeinsam mit den Gemeindegliederräten.

Die Gemeindegliederräte freuen sich auf die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Reinhold Schiele, Telefon: 03 57 52/1 58 61.

Bewerbungen werden bis zum 17. Februar 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Niesky, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, ist mit 100 % Dienstumfang ab März 2014 durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat etwa 1.660 Mitglieder und eine Predigtstätte. Viele Ehrenamtliche engagieren sich regelmäßig im Gemeindegliederrat, im Singkreis, im Bläserchor, im Helferkreis, im Kindergottesdienstteam, der Gemeindebriefredaktion u.v.m.

Innerhalb der Gemeinde nimmt der Superintendent einen monatlichen Predigtauftrag wahr und ermöglicht dem Stelleninhaber regelmäßig ein freies Wochenende.

Eine wichtige Anlaufstelle für die Gemeinde ist das Gemeindegliederbüro, das mit 75% besetzt ist.

Die vielen engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der Lust hat, gemeinsam mit ihnen Gemeinde zu bauen. Von Seiten der Mitarbeitenden besteht große Offenheit mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer neue Wege zu gehen und Bewährtes fortzusetzen. Der Gemeindegliederrat und die Gemeinde freuen sich auf ein offenes und vertrauensvolles Miteinander, in welchem die gemeinsame Arbeit im Gespräch entwickelt wird.

Die Christuskirche ist in einem baulich soliden Zustand. Das Gemeindehaus wurde in den letzten Jahren grundlegend saniert. Das Pfarrhaus mit einer renovierten Dienstwohnung von 114 m² und einem Amtszimmer von 18 m² steht neben der Kirche und dem Gemeindehaus. Der Garten hinter dem Gemeindehaus und eine Garage können genutzt werden.

Niesky ist eine Stadt in der Oberlausitz mit ca. 10.000 Einwohnern. Sie ist eine Gründung der Herrnhuter Brüdergemeine und von dieser Tradition geprägt. Mit der Brüdergemeine vor Ort gibt es eine enge, geschwisterliche Zusammenarbeit. Eine evangelische Kita und alle Schultypen sind am Ort vorhanden. Kennzeichnend für die Region ist der Übergang vom Lausitzer Bergland in die Heide- und Teichlandschaft.

Auskünfte erteilt Superintendent Dr. Kopphehl, Telefon: 03 58 88/25 91 41 bzw. Telefon: 0172/3 63 46 11.

Anfragen sind auch möglich unter der E-Mail: ekgm.niesky@kkvso.net.

Weitere Informationen zur Gemeinde sind auf www.evangelische-kirche-niesky.de einzusehen.

Die Gemeinde freut sich auf Bewerberinnen und Bewerber.

Bewerbungen werden bis zum 17. Februar 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Evangelischen Philippus-Nathanael-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, ist zum 1. Juli 2014 (oder früher) mit Schwerpunkt im Gemeindeteil Philippus-Kirche eine B-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Eine Aufteilung der Stelle auf zwei Personen ist gegebenenfalls möglich.

Die Tätigkeit im Künstler-, Musiker- und Literatenkiez Berlin-Friedenau bietet große Gestaltungsmöglichkeit und -freiheit.

Die nachkriegsmoderne Philippus-Kirche eignet sich dabei eher für musikalische Akzentsetzungen in kleineren Besetzungen, die gründerzeitliche Nathanael-Kirche für das gesamte Spektrum kirchenmusikalischer Ausdrucksformen.

Im Gemeindeteil Nathanael leitet derzeit die Kirchenmusikerin im Ruhestand mehrere musikalische Gruppen und versieht den Orgeldienst, im Gemeindeteil Philippus gab es aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde über mehrere Jahre keine hauptamtliche Kirchenmusikstelle.

Die kirchenmusikalischen Aktivitäten der Philippus-Nathanael-Gemeinde sind eingebettet in ein noch auszugestaltendes kirchenmusikalisches Gesamtkonzept für die Region Berlin-Friedenau. Weiterer Partner ist die Nachbargemeinde „Zum Guten Hirten“ mit einem A-Kantor (u. a. großer Oratorienchor).

Gesucht wird eine Persönlichkeit:

- die Kirchenmusik als integralen Bestandteil des Gemeindeaufbaus versteht und teamorientiert mit Ehren- und Hauptamtlichen zusammenarbeiten möchte;
- die Zugang zu einem weiten Spektrum von musikalischen Ausdrucksformen hat, von der Klassik bis hin zur Gospel- und Populärmusik;
- die Freude daran hat, das Singen im Gottesdienst zu gestalten und mit einer sangesfreudigen Gemeinde neben dem eingeführten sowohl das noch weniger erschlossene Liedgut im Gesangbuch als auch neuere geistliche Lieder unterschiedlicher Herkunft aufzugreifen und einzuüben.

Zu den Aufgaben gehören:

- Orgelspiel und Anleiten des gemeindlichen Singens in den Gottesdiensten sowie die Koordination der Vertretungsdienste;
- Aufbau einer Kinder- und Jugendchorarbeit;
- Aufbau einer Jugendband;
- Nachwuchsförderung an der Orgel.

In der Nathanael-Kirche und in der Philippus-Kirche stehen Orgeln aus der Berliner Orgelbauwerkstatt Karl-Schuke zur Verfügung; in Nathanael Baujahr 1958 (3 Manuale, 30 Register, Opusnummer 68); in Philippus Baujahr 1964 (2 Manuale, 18 Register, Opusnummer 155). Im Großen Gemeindesaal Philippus steht ein generalüberholter Bechstein-Flügel (1914) und im Großen Gemeindesaal Nathanael ebenfalls ein Bechstein-Flügel zur Verfügung.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) als

KM-1-Stelle (EG 10). Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen gern zur Verfügung:

Dr. Klaus Wittmann, Telefon: 030/85 07 28 75; KlausWittmann-berlin@gmx.de,

Conny Jost, Telefon: 030/7 96 17 55; conny.jost@alice.de, und
Kreis Kantor Christoph Hagemann, Telefon: 030/39834121, kreis Kantor@schoeneberg-evangelisch.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 1. März 2014 zu richten an die Evangelische Philippus-Nathanael-Kirchengemeinde, z. H. der Vorsitzenden des Gemeindeführungsrats, Frau Conny Jost, Grazer Platz 4, 12157 Berlin.

Für Vorstellung und Wahlprobe ist Dienstag, der 29. April 2014 vorgesehen.

*

Ausschreibung einer Studienleiterstelle in der Evangelischen Akademie zu Berlin

Die Evangelische Akademie zu Berlin sucht zum April 2014 oder später eine/einen

Studienleiterin / Studienleiter
für

Theologie und interreligiösen Dialog

Die Evangelische Akademie zu Berlin arbeitet im Auftrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Der Arbeitsbereich „Theologie und interreligiöser Dialog“ gehört zum Kern der Arbeit der Akademie im Diskurs von Kirche und Gesellschaft.

Die Studienleiterin / der Studienleiter soll theologische Positionen in einem interdisziplinären Team vertreten und dadurch das protestantische Profil der Akademie stärken.

Die theologische Studienleitung soll im Team Grundsatzfragen einer Kirche der Zukunft bearbeiten; dabei sollen Fragen einer gerdgerechten Theologie Beachtung finden.

Die Evangelische Akademie zu Berlin hat eine lange Tradition im christlich-jüdischen Gespräch, das neu gestaltet werden soll. Ebenso bestehen langjährige Beziehungen zu verschiedenen Gruppen des Islam. Die Akademie will in der multikulturellen und multi-religiösen Metropole Berlin verantwortungsbewusst zu konstruktiven Diskursen zwischen den Religionsgemeinschaften beitragen. Dazu gehört auch die gemeinsame Auseinandersetzung mit anti-religiösen Strömungen der Gesellschaft. Die Akademie beteiligt sich am „Berliner Dialog der Religionen“ und steht im Kontakt mit verschiedenen Dialogprojekten der Kirche.

Aufgabe ist die konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung sowie die Durchführung von Tagungen, Veranstaltungen und weiteren Projekten.

Die Studienleiterin / der Studienleiter soll mit Gruppen und Einzelpersonen des interreligiösen Dialogs zusammen arbeiten. Sie soll den Kontakt zur wissenschaftlichen Theologie halten.

Erwartet wird die Bereitschaft, nach Bedarf in Gremien der Landeskirche und der EKD mitzuarbeiten.

Unsere Erwartungen:

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, möglichst Promotion.

- Sie haben ausgewiesene theologische Fachkenntnisse im Dialog der Religionen und verfolgen Entwicklungen der wissenschaftlichen Theologie.
- Sie kennen die Arbeit und den Auftrag der Evangelischen Akademien in Deutschland.
- Sie führen Projekte eigenverantwortlich durch, können organisieren und haben Erfahrungen im Veranstaltungs- und Bildungsmanagement.
- Sie wissen Drittmittel einzuwerben.
- Sie moderieren und leiten Veranstaltungen, Sie arbeiten gerne mit Gruppen und treten sicher in der Öffentlichkeit auf.
- Sie handeln selbstständig und zielorientiert.
- Sie arbeiten im Team der Studienleitung und bilden sich gerne fort.

Wir bieten:

- Eine abwechslungsreiche und eigenverantwortliche Tätigkeit im Zentrum Berlins.
- Den Dialog mit Politik, Kirche, Wissenschaft und gesellschaftlichen Interessengruppen.
- Mitarbeit in einem interdisziplinären und erfahrenen Studienleitungsteam.
- Entgelt nach TVÖD E 13, bei Pfarrerinnen und Pfarrern nach A 13.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie per Post oder in einem PDF zusammengefasst bis zum 15. Februar 2014 (Eingang) an:

Die Evangelische Akademie zu Berlin gGmbH, Direktor Dr. Rüdiger Sachau, Charlottenstraße 53/54, 10117 Berlin. Mail: andrae@eaberlin.de

IV. Personlnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2013

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
02.07.2013	Ref. 6.1.2	Informationen zur Umstellung auf SEPA
04.11.2013	Ref. 6.2.9/5907-01:00	Einrichtung muslimischer Bestattungsfelder auf evangelischen Friedhöfen
05.12.2013	Ref. 1.2/1310-04	Auswertung der Gemeindegemeinderatswahl 2013
16.12.2013	Ref. 7.2/2303-32:05	Tarifabschluss zur Anpassung der Entgelte der privat-rechtlich beschäftigten Mitarbeiter